

Sie möchten einen Kleingarten pachten?

Schön, und das erwartet Sie!

Die Kleingärten bieten den Menschen die Gelegenheit zur körperlichen Betätigung an der frischen Luft. Gleichzeitig fördern sie das Verständnis für die Natur und den Umweltschutz und gewinnen gerade auch unter diesem Aspekt besonders bei jungen Familien an Beliebtheit.

Für Familien bieten die Kleingärten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Entspannung vom Arbeitsstress durch gesunde gärtnerische Betätigung und die Möglichkeit von Obst- und Gemüseanbau. Kinder können räumlich getrennt vom Straßenverkehr unbesorgt spielen und die Natur erfahren.

Für den Rentner oder Pensionär ist die Betätigung in seinem Garten eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit nach einem pflichterfüllten Arbeitsleben.

Durch die Zusammenführung von Menschen mit gleichen Interessen im Kleingartenverein werden die zwischenmenschlichen Beziehungen gefördert und im Vereinsleben erfolgreich praktiziert.

Das Zusammenleben im Kleingarten erfordert aber auch Regeln, die für die meisten Gartenfreunde selbstverständlich sind. Auch unterliegt das Kleingartenwesen dem Bundeskleingartengesetz.

Deshalb sollten Sie folgendes wissen:

Die Rücksichtnahme auf Ihren Gartennachbarn liegt in der Natur der Sache und ist in der Gemeinschaft unerlässlich.

Ruhezeiten, in der Regel wie auch in der Wohnung, sind einzuhalten.

Laut Bundeskleingartengesetz ist die kleingärtnerische Nutzung Pflicht.

Auf eine grobe Einhaltung der Drittelregelung ist zu achten, das heisst:

1/3 Laube, Wege, Terrasse etc., 1/3 Obst- und Gemüseanbau, 1/3 Sträucher, Zierpflanzen, Rasen.

Eine bauliche Veränderung am Gartenhaus bedarf eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung. Die Errichtung eines Gewächs- oder Gerätehauses müssen ebenfalls genehmigt werden.

Die Kompostecke ist erwünscht, sie soll aber so angelegt werden, dass es den Nachbarn nicht stört oder durch unangenehme Gerüche belästigt.

Grünabfälle gehören in die Kompostecke oder Biotonne. Die Entsorgung sonstiger Abfälle innerhalb der Gartenanlage und in dem Außenbereich ist, wie im täglichen Leben auch, nicht erlaubt.

Nadelhölzer gehören in den Wald oder Ziergarten und sind im Kleingarten untersagt.

Gemäß der Emissionsschutzverordnung ist das Verbrennen von Laub, Holz oder anderen Abfällen nicht gestattet.

Schwimmbecken sind in einer Kleingartenparzelle nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Kinderplanschbeckens.

Weitere Informationen finden Sie übrigens bei der Stiftung Warentest unter <https://www.test.de/FAQ-Kleingarten-Das-sollten-Kleingartner-wissen-5182728-0/>